

FISCHEREIORDNUNG

HANDLTEICH

1. Allgemeine Bestimmungen:

Die Fischerei ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Waidgerechtigkeit, unter Einhaltung der in dieser Fischereiordeung festgelegten Bedingungen sowie unter Beachtung der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 und der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung auszuüben.

1.1 Mit der Übernahme der unterschriebenen Fischereiordeung verpflichtet sich der Inhaber, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und ihre Bestimmungen bedingungslos einzuhalten. Dies gilt auch für vorübergehende oder dauernde Änderungen der Fischereiordeung, die während der Dauer der Angelberechtigung durch den Fischereiausübungsberechtigten bekanntgegeben werden. Anfallende Änderungen sind im Schaukasten ersichtlich.

1.2 Im Falle der unterlassenen Ausnützung der mit der Fischereilizenz erworbenen Rechte oder bei Entzug dieser Berechtigung besteht kein, wie immer gearteter Anspruch, auf Rückvergütung des Entgeltes.

1.3 Der Verein haftet weder bei Schäden an Mensch noch an Sachen.

1.4 Die unterschriebene Jahreskarte und die amtliche Fischerkarte sind stets mitzuführen.

1.5 Jeder Angler muss eine Hakenlösezange und einen Maßstab mit sich führen.

1.6 Die erzielten Fänge sind unverzüglich in die Fangerlaubnis einzutragen. (Das bedeutet: Vor dem nächsten Auswurf.) Die erzielten Fänge müssen in „cm“ Angaben eingetragen werden.

1.7 Im Setzkescher / Karpfensack aufbewahrte Fische gelten als entnommen und dürfen weder ausgetauscht noch rückgesetzt werden.

1.8 Der lebende Abtransport und das Verkaufen der gefangenen Fische ist verboten.

1.9 Jeder Angler hat vor Beginn des Angelns das Datum des Angeltages in die Fangerlaubnis einzutragen.

1.10 Das Baden und Bootfahren ist verboten.

1.11 Das Ausnehmen und Schuppen der Fische am Teichgelände ist verboten.

1.12 Für Hunde gilt am ganzen Teichgelände Leinenpflicht. (maximale Länge 5m.)

1.13 Das Nachtfischen mit Zelt ist in der ganzen Saison erlaubt.

1.13.1 Griller sind gestattet. Offene Feuerstellen bzw. Lagerfeuer sind untersagt.

1.13.2 Der Angelplatz muss beim Nachtfischen beleuchtet sein und sauber

verlassen werden.

1.13.3 WICHTIG: Um Mitternacht neue Datumseintragung in der Fangerlaubnis.

1.14 Der Angel- oder Zeltplatz muss vom Benutzer ständig belegt sein - „herrenlose“ Zelte oder Sesseln sind als Platzhalter nicht erlaubt. (Ausnahme: max. 2 Stunden z.B. für Einkäufe, Besorgungen, usw.)

1.15 Generell ist dein Zeltplatz zugleich auch dein Angelplatz. Somit ist nur ein Platz für dich befischbar.

1.16 Nach dem Fischen ist dein Platz vollständig zu räumen - auch nasse Zelte dürfen zum Abtrocknen nicht stehen bleiben.

1.17 Dein Zelt muss so aufgestellt werden, dass andere Fischer mit einem Kaps oder Trolli mühelos daran vorbeifahren können.

1.18 Das Angeln ist während des Hegefischens nicht gestattet.

1.19 Störe dürfen nur im Wasser versorgt und fotografiert werden.

1.20 Das Befahren der Teichanlage mit einem KFZ ist verboten. (Ausnahme: Zufahrt zur Hütte bzw. Bahnseite.)

1.21 Alle Tore sind nach der Ein- und Ausfahrt sofort zu schließen.

1.22 Das Parken von Fahrzeugen ist am Weg zur Hütte und auf der Straße bei der

Eisenbahn gestattet. Der Eingangsbereich zur Hütte muss freigehalten werden.

1.23 Müll sowie Zigarettenstummeln müssen vom Angler mitgenommen werden und dürfen nicht „vergessen“ werden.

1.24 Es ist nicht gestattet, Personen mitangeln oder in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen. (Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Ehe/LebenspartnerInnen dürfen mit einer Angelrute unter Aufsicht mitangeln. Es dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als 2 Ruten in Verwendung sein.)

1.25 Es herrscht am Handteich eine Abhakmattenpflicht. (Ausnahme beim Spinnfischen).

1.26 Das „Anbohren“ der Holzstege bzw. das Befestigen von „Stage Stands“ ist nicht gestattet.

1.27 Fotos von großen Fischen dürfen generell nur über dick gepolsterten Abhakmatten und nur im knien gemacht werden.

1.28 Geflochtene Hauptschnüre sind ausnahmslos nur beim Spinnfischen gestattet.

2. Friedfischangeln

Gesamt 2 Angelruten. (Eine Köderfischangel oder Stipprute zählt auch als Rute.)

2.1 Eine Spombrute darf beim Karpfenangeln zusätzlich verwendet werden.

2.2 Nach dem Auslegen der beiden Karpfenmontagen ist die Markerrute sofort einzuholen.

2.3 Elektro-Futterboote sind beim Karpfenfischen erlaubt.

2.4 Die Verwendung von hartem, ungekochten Mais ist verboten.

2.5 Geflochtene Hauptschnüre beim Karpfenangeln sind nicht gestattet.

2.6 Beim Friedfischangeln ist nur ein Einfachhaken pro Rute erlaubt.

3. Raubfischangeln

Beim Spinnfischen darf keine zweite Rute verwendet werden. Das stationäre Raubfischen bzw. „Auslegen“ darf mit 2 Ruten durchgeführt werden.

3.1 Im April und Mai ist das Spinnfischen verboten.

3.2 Drillings und Zwillingshaken dürfen nur bei Hardbaits z.B.: Blinker, Chatterbaits, Crankbaits, Jerkbaits, Minnows, Spinner, Popper, Wobbler, Spinnerbaits, Pencil- und Stickbaits verwendet werden.

3.3 Ein Stinger (Angstdrilling) bei Gummiköder ist nicht gestattet.

3.4 Beim stationären Raubfischen beziehungsweise „Auslegen“ ist nur ein Einfachhaken gestattet. (Ryderhaken ist verboten.)

3.5 Beim Raubfischangeln wurde dein Köder (fisch) tief verschluckt – was ist zu tun?

Die Lösung ist ganz einfach:

Schneide das Vorfach so kurz wie möglich ab und setze den Fisch sofort zurück!

Die Überlebensrate dabei ist sehr hoch, da bei uns immer nur mit Einfachhaken gefischt wird!

4. Schonzeiten und Entnahmefenster

Barsche:	1. März - 31. Mai	10-20 cm
Hecht:	1. Feb. - 31. Mai	70-90 cm
Zander:	1. April - 31. Mai	55-70 cm
Karpfen:	keine Schonzeit	40-65 cm

4.1 Nur im Größenbereich zwischen dem Mindestmaß und dem Höchstmaß dürfen die Fische entnommen werden!

4.2 Für alle anderen Fischarten, gelten die Schonzeiten und Brittelmaße der NÖ Fischereiordnung.

4.3 Störe und Graskarpfen (Amur) sind unbedingt schonend rückzusetzen. Diese Fische sind ganzjährig geschont.

4.4 Fanglimit pro Tag: 2 Karpfen, 2 Raubfische (Hecht, Zander) und 10 Köderfische (zB. Rotaugen/Rotfedern)

4.4.1 Wenn das Tagesfanglimit der gefangenen Fische erreicht ist, darf nicht mehr weiter geangelt werden.

4.5 Wochenfanglimit: 3 Raubfische

4.6 Jahresfanglimit: 20 Karpfen und 15 Raubfische (Hecht, Zander)

5. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen gelten - soweit dies sachlich in Frage kommt - sinngemäß auch für allfällige Begleitpersonen des Anglers.

Die Missachtung dieser Fischereiordnung oder der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 sowie der jeweils geltenden Fassung der NÖ Fischereiverordnung kann von den eingesetzten Kontrollorganen - je nach der Schwere der Übertretung - zum Anlaß des entschädigungslosen dauernden oder zeitlichen Entzuges der Fischereilizenz genommen werden.

5.1 Die eingesetzten Kontrollorgane sind berechtigt, Taschen und KFZ zu kontrollieren.

5.2 Am Ende der Saison ist die Fangerlaubnis zwecks Fangstatistik unbedingt abzugeben.

5.3 Hiermit erteile ich ohne zeitlich Begrenzung meine ausdrückliche Zustimmung, dass meine persönlichen Daten samt Bildaufnahmen für die Speicherung, Nutzung und Verarbeitung (Mitgliederlisten, Zusendungen, Website, Facebook, usw.) genutzt werden können! Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Die Abgabe der Einwilligungserklärung ist in jedem Fall freiwillig erfolgt!

Unterschrift des Fischereiberechtigten



Allgemeine Informationen:

- Die WC-Anlage ist in der kalten Jahreszeit wegen Frostgefahr versperrt.
- Um unsere Karpfen bestmöglichst zu schützen, bitten wir euch, keine dünnen geflochtenen Karpfenvorfächer zu verwenden. ($\emptyset > 0,15\text{mm}$)
- Für unsere Homepage www.handlteich.at sendet bitte eure tollen Fotos per E-mail an schrenk.dam@aon.at
- Für Gäste (Inhaber einer Gästekarte) ist das Nacht- und Raubfischen verboten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Jahreskartenbesitzer.

